

**S A T Z U N G**  
**des**  
**PanamaKreis e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "PanamaKreis e.V.", welcher zur Anmeldung ins Vereinsregister angemeldet werden soll.
2. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Herdecke.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist mildtätig, selbstlos und uneigennützig tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Information und Bewusstseinsbildung der Mitbürger/innen - besonders auf kommunaler Ebene – und die Entsendung von Freiwilligen im Hinblick auf die Probleme der Entwicklungsländer sowie die finanzielle Förderung von Kleinprojekten bei notleidenden Menschen in der Dritten Welt, insbesondere in Panama.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Den Mitgliedern steht bei ihrem Ausscheiden kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen dem Verein erbrachten Sach- und Geldleistungen zu.

## § 3

### Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.  
Juristische Personen können ebenfalls Mitglieder des Vereins werden.  
Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Schüler und Studenten sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.  
Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand.  
Ausschließungsgründe sind:
  - a) vereinschädigendes Verhalten
  - b) Beitragsrückstände von mehr als zwei Jahren
4. Den Mitgliedern steht eine Entschädigung für Leistungen zu, die in Abstimmung mit dem Vorstand für den Verein erbracht worden sind.

## § 4

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 5

### Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Festlegung der Mitgliederbeiträge sowie die Entlastung des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftsberichte
  - c) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
  - d) Beschlussfassung über die Satzung
  - e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
  
2. Bis zum Ende des ersten Halbjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch eine schriftliche Einladung an alle Mitglieder.  
Zusatzanträge der Mitglieder zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem/der Vorsitzenden schriftlich eingebracht werden.
  
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese Einberufung schriftlich verlangt, oder wenn es die Interessen des Vereins verlangen. Die Frist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens drei Tage.
  
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.  
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Kassierer geleitet.
  
5. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

§ 6  
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassiererin
  - d) einem (einer) oder mehreren Beisitzern

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und der Kassiererin gemeinschaftlich vertreten. Beide haben Einzelvollmacht über die Bankkonten.

Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied kooptieren, wenn die Person eine rechtlich relevante Funktion ausübt. Das kooptierte Mitglied stellt sich auf der nächsten Mitgliederversammlung vor.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 7  
Kassenprüfer

Die Kasse wird von einem Kassenprüfer überprüft, der auf der Hauptversammlung gewählt wird.

§ 8  
Satzungsänderung, Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an MISEREOR in Aachen, das es ausschließlich und unmittelbar für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 9

### Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn ein beitriftspflichtiges Mitglied trotz einer Zahlungserinnerung keinen Mitgliedsbeitrag leistet.

Die Satzungsänderungen wurden am 07. Mai 2016 verabschiedet.

Dr. Klaus Reuter  
1. Vorsitzender

Doris Althaus  
Kassiererin